

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SolZG 1995) in der Fassung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 ist verfassungsgemäß, so der 2. Senat des BVerfG mit Urteil vom 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20. Aufgrund der mündlichen Verhandlung kamen erste Zweifel an der Einschätzung als verfassungswidrig auf. Dennoch ist die Begründung in ihrer Klarheit überraschend. Aus Sicht des BVerfG sind die finanzverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Ergänzungsabgabe nicht evident weggefallen. Ein evidenter Wegfall soll dem Gesetzgeber aufgeben, eine Ergänzungsabgabe aufzuheben oder anzupassen. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal sieht das BVerfG den Mehrbedarf des Bundes an. Bei der Bestimmung des Mehrbedarfs komme dem Bund ein weiterer Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Nach Auffassung des BVerfG verzeichnet der Bund auch weiterhin einen wiedervereinigungsbedingten zusätzlichen Finanzierungsbedarf. Der Bund verletzt dabei seinen Einschätzungsspielraum nicht. Das BVerfG beschränkt sich bei der Prüfung darauf, „ob die Aufgabe, auf die die Einführung des Solidaritätszuschlags 1995 gestützt worden war, im Jahr 2020 oder danach offensichtlich in keiner Weise mehr einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes begründet. Dies ist jedenfalls derzeit noch nicht der Fall.“ Es stützt sich maßgebend auf das Gutachten des DIW, welches zu dem Ergebnis kommt, dass auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung, trotz positiver Entwicklungen, noch strukturelle Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland bestehen. Bis 2030 gäbe es in bestimmten Bereichen wiedervereinigungsbedingte Belastungen des Bundeshaushalts. Damit ist klar, dass in den nächsten fünf Jahren mit Blick auf dieses Judikat der Solidaritätszuschlag in seiner derzeitigen Form gesichert ist. Nicht nur dies: Das Urteil ist geradezu ein Drehbuch für den Gesetzgeber zur Finanzierung von Sonderbedarfen Ergänzungsabgaben zu erheben.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag erfolglos

1. Die Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG setzt einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraus, der nach der vom Bundesverfassungsgericht nur beschränkt überprüfbaren Einschätzung des Gesetzgebers durch die Erfüllung einer vom Bund angeführten bestimmten Aufgabe voraussichtlich entstehen wird und zu dessen Deckung die Erhebung der Ergänzungsabgabe notwendig erscheint (aufgabenbezogener Mehrbedarf).
2. Ein evidenter Wegfall des einer Ergänzungsabgabe zugrunde gelegten finanziellen Mehrbedarfs begründet eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Abgabe aufzuheben oder die Voraussetzungen für ihre Erhebung anzupassen.
3. Die Erhebung der Ergänzungsabgabe ist von Verfassungs wegen weder von vornherein zu befristen noch auf Notlagen beschränkt.
4. Die Ergänzungsabgabe ist nicht als subsidiäres Finanzierungsinstrument ausgestaltet, das gegenüber dem nach Art. 106 Abs. 3 GG gemeinschaftlich dem Bund und den Ländern zustehenden Aufkommen aus den Gemeinschaftsteuern (insbesondere der Einkommen- und Körperschaftsteuer) oder aus anderen in Art. 106 Abs. 1 GG aufgeführten Bundessteuern nachrangig ist.
5. Bei einer an die Einkommensteuer angelehnten Ergänzungsabgabe kann die Steuererhebung mit einer sozialen Staffelung versehen werden, um dadurch der Verteilung der zusätzlichen Steuerlast nach der Leistungsfähig-

keit in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

BVerfG, Urteil vom 26.3.2025 – 2 BvR 1505/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-789-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anwendung der Bruttomethode im Fall der Ausschüttung einer EU-Kapitalgesellschaft an eine deutsche Organgesellschaft

Ausschüttungen, die eine deutsche Organgesellschaft von einer dänischen Tochter-Kapitalgesellschaft bezieht, sind in dem der deutschen Organträger-Personengesellschaft zuzurechnenden Einkommen in voller Höhe – ohne Anwendung des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) – enthalten (§ 15 Satz 1 Nr. 2 KStG). Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23.07.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist damit nicht verbunden.

BFH, Urteil vom 6.2.2025 – IV R 29/22 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-789-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pickup und Anwendung der Ein-Prozent-Regelung

Stellt das Finanzgericht (FG) nur Tatsachen fest, aus denen weder bei einer Einzelbetrachtung noch in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden kann, fehlt es an einer tragfähigen Tatsachengrundlage für die Annahme, mit einem zum Betriebsvermögen gehörenden, typischerweise zum privaten Gebrauch geeigneten Kraft-

fahrzeug seien möglicherweise keine Privatfahrten unternommen worden. Geht das FG unter diesen Umständen von der Erschütterung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung aus, liegt ein Fehler der Rechtsanwendung vor, der dazu führt, dass der Bundesfinanzhof an die Würdigung des FG nicht gebunden ist.

BFH, Urteil vom 16.1.2025 – III R 34/22 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-789-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmensführung durch einen Berufsträger

Ein als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer übt im Rahmen eines Zusammenschlusses von Berufsträgern den freien Beruf selbst aus, wenn er neben einer gegebenenfalls äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Mitunternehmensführung erbringt. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden.

BFH, Urteil vom 4.2.2025 – VIII R 4/22 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-789-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ein Vorsteuerüberhang aus dem Insolvenzverfahren ist mit Umsatzsteuer aus vorinsolvenzlicher Zeit zu saldieren; keine direkte oder analoge Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO

1. Ein sich für den Zeitraum des vorläufigen Insolvenzverfahrens ergebender Umsatzsteuer-Vergütungsanspruch ist nach allgemeinen